

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1922)**

Heft 14

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Jährlich, bei der Expedition bestellt Fr. 7.70, halbjährlich, bei der Post bestellt Fr. 4.20, bei der Expedition bestellt Fr. 4.—; Für das Ausland, kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:

Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Ist die sog. Frühkommunion der Kinder ein göttliches Gebot?
— Passiflora. — Kirchen-Chronik. — Inländische Mission.

Ist die sog. Frühkommunion der Kinder ein göttliches Gebot?

(Fortsetzung.)

IV. Für die Göttlichkeit des Gebotes der Kleinkinderkommunion gibt es auch keine inneren Gründe.

Vorbemerkungen.

17. Dass das Kind kraft göttlichen Rechtes beim Erwachen der Vernunft sofort kommunizieren müsse, lässt sich durch theologische Autoritäten nicht stützen; Prof. Dr. Renz sucht aber seine These aus inneren Gründen zu beweisen.

„Er sagt: Ohne Kommunion keine Vereinigung mit Christus, mit seiner Kirche, und daher kein Heil und keine Gnade. Kein Mensch erhält die heiligmachende Gnade oder die Rechtfertigung und Sündenvergebung ohne Kommunion. Es sei aber nicht nötig, die hl. Kommunion in sich als Sakrament zu empfangen, es genüge das Votum, das Verlangen des Sakramentes; dieses Votum der hl. Kommunion erwecke bei der Taufe des Kindes die Kirche selbst für das Kind; eitel wäre nun aber ein Votum, das bei gegebener Gelegenheit nicht erfüllt würde; diese sei das Erwachen der Vernunft und die Erwerbung der nötigsten Kenntnisse; sofort beim Eintreten dieser zwei Umstände sei das Kind „kraft göttlichen Gesetzes so zur hl. Kommunion verpflichtet, dass es der Papst selbst nicht davon dispensieren könnte“.

18. Wir bekennen uns durchaus zur Ansicht, die Eucharistie sei Quelle, Ziel und Krone aller Sakramente. Christus ist die Sonne, die das Reich der Seelen nicht nur bestrahlt, sondern auch anzieht. Gott will alles erneuern, indem er es Christo als dem Haupte angliedert. Aber wo und inwiefern ist Christus Sonne und Haupt der Seelenwelt?

Als eucharistischer, als sakramentaler Christus. Das ganze Erlösungswerk Christi liegt eingeschlossen in seinem Testamente, in der hl. Hostie auf dem Altar in der Treuehand der Kirche. Der Altar mit der hl. Hostie ist nicht bloss ein Kanal vom Kreuztod Christi, er ist (in unblutiger Weise) dieser Kreuztod, er ist Kalvaria, er ist die Quelle selbst. Keine Gnade, die nicht über den Altar geht, die nicht aus der Hostie quillt, aus dem Opfertod, dem Christus passus. Alle Sakramente mit ihren Kräften sind nur Werkzeuge in der Hand des eucharistischen Christus, des Christus sacramentatus. — Zweifellos sodann sind die Sakramente kein ungeordnetes Durcheinander, kein beziehungsloses Nebeneinander, sondern in organischem Zu-

sammenhang. Ziel- und Mittelpunkt aller andern Sakramente ist wegen ihrer Würde die hl. Eucharistie: sie enthält substantiell den geopferten Christus in seiner Verbindung mit der Kirche, als Haupt der Kirche. Christo und der Kirche durch die heiligmachende Gnade uns einzugliedern, ist aber, wie die Bedingung des Heils, so auch das Ziel eines jeden Sakramentes. Jedes Sakrament ist objektiv ein Schritt, ein Streben zum Sakrament aller Sakramente, zur Eucharistie; die Endwirkung (res) eines jeden Sakramentes ist eine schrittweise Realisierung der Endwirkung (res) des Sakramentes der Eucharistie, die nichts anderes ist als unsere Wandlung in Christus, unsere unio mystica mit Christus und seiner Kirche durch die Gnade. Jedes Sakrament ist seiner Natur nach ein Radius zum Mittelpunkt, ein Strom zum Ozean, — zur Eucharistie. Im Empfang eines jeden Sakramentes schlummert sachlich der Trieb nach dem Vollzweck der Eucharistie, und keine einzige Gnade wird verliehen, es sei denn, damit sie die Seele zum Endzweck und Inhalt des Sakramentes der Eucharistie hinführt. Die Sakramente strömen aus dem Ozean der Eucharistie; in den Ozean der Eucharistie fluten sie zurück. Dort ist ihre Quelle und Mündung: „Zum Orte, woher die Flüsse kommen, kehren sie zurück, um wiederum zu fließen.“ (Eccli. 1, 7)

19. Wenn wir in diesem Grundgedanken mit HHrn. Prof. Dr. Renz einig gehen, so vermissen wir bei ihm andererseits einige Unterscheidungen, die zum Verständnis der von ihm angeführten Thomastexte nötig sind. Erstens sollte unterschieden werden zwischen dem Sakrament der Eucharistie und dessen Genuss, der Kommunion; wie die Speise vor deren Genuss, so ist das Sakrament der Eucharistie vor dessen Empfang vollkommen da. Es darf daher nicht überall, wo der hl. Thomas vom Sakrament der Eucharistie spricht, sofort der Begriff Kommunion unterstellt werden. — Es muss zweitens unterschieden werden zwischen dem Altarssakrament, insofern es Zweckursache, nämlich Quelle und Ziel aller Sakramente, und insofern es als besonderes Sakrament Wirkursache einer besondern sakramentalen Gnade (der gratia cibans, der Nährgnade) ist. Drittens ist zu unterscheiden zwischen dem blossen Sakrament der Eucharistie (die konsekrierten Gestalten, Christus enthaltend), dem Sakrament mit Vorwirkung oder Zwischenwirkung (der gegenwärtige Christus), und der blossen Endwirkung (res sacramenti — die heiligmachende Verbindungsgnade mit Christus und der Kirche). — Daraus ergibt sich viertens ein Votum der Eu-

charistie, das auf die Eucharistie zielt, insofern diese Zweck und Quelle aller Sakramente ist und ein anderes Votum, das auf die Eucharistie geht, insofern diese Kommunion, d. h. eine besondere Wirkursache einer besondern sakramentalen Gnade ist. Das Sakrament der Eucharistie ist sowohl der allgemeine Brunnenstock, aus dem die sieben Röhren der sieben hl. Sakramente fließen, als auch eine von den sieben Röhren, eines und das reichste der sieben hl. Sakramente. Fünftens endlich ist zu unterscheiden zwischen dem eigentlichen und uneigentlichen Votum. Das eigentliche Votum ist ein Akt des Geistes, ein Wunsch, Verlangen, Vorsatz, erweckt und vorhanden in einer Seele; es kann ausdrücklich oder einschlussweise (eingeschlossen in einem andern Geistesakt) vorhanden sein. — Das uneigentliche Votum ist kein Geistesakt, weder ausdrücklich noch einschlussweise; es ist nichts anderes als die objektive Hinordnung, die objektive Verknüpfung einer Sache mit einer andern. So ist das Mittel als Mittel sachlich und naturnotwendig auf seinen Zweck hingeeordnet, mit ihm verknüpft.

20. Auf solche Unterscheidungen hat der hl. Thomas sogar an den Stellen, die HHr. Prof. Dr. O. R. anführt, hingewiesen, indem er sagt: es gebe keine Gnade ohne irgend ein (*sine aliquo voto*) Votum der Eucharistie; es gebe kein Heil ohne die Endwirkung (die *res*) des Altarsakramentes, die er als die Gnadenverbindung mit Christus und der Kirche (*unitas corporis mystici*) bezeichnet; durch die Taufe werde der Mensch zur Eucharistie hingeeordnet (*ordinatur*): eben dadurch (*ex hoc ipso*), dass die Kinder getauft werden, werden sie durch die Kirche zur Eucharistie hingeeordnet.

21. Ohne weiteres sei gemäss der allgemeinen Ansicht zugegeben, dass der Empfang der hl. Kommunion in Wirklichkeit oder dem Wunsche nach (*in re* oder *in voto*) nötig sei, um den Gnadenstand auf längere Zeit zu bewahren. — Einig ist man auch darin, dass zur Erlangung des Gnadenstandes (der ersten Rechtfertigung, der *gratia prima*) der wirkliche Empfang der Kommunion (*in re*) nicht nötig sei. — HHr. Prof. Dr. Renz behauptet nun aber, zur Erlangung des Gnadenstandes sei Vorbedingung der Empfang der Kommunion *in voto*, dem Wunsche nach; Tauf- und Bußsakrament rechtfertigen nur insofern ihnen das Votum, das Verlangen nach der hl. Kommunion vorausgehe; der Empfang der Kommunion *in voto* wäre also noch notwendiger zum Heil als das Votum des Tauf- und Bußsakramentes; es wäre diesem gegenüber ein logisches *Prius*.

Diese letzte Behauptung ist abzulehnen. Auch hat sie der hl. Thomas nicht vertreten u. konnte sie nicht vertreten. **V. Zur Erlangung des Gnadenstandes, zur Rechtfertigung ist das Votum der Eucharistie nicht notwendig, sofern dieses Votum auf die Eucharistie als besonderes Sakrament, als sakramentale Wirkursache einer besondern sakramentalen Gnade, d. h. sofern dieses Votum auf die hl. Kommunion geht.**

Wir machen kurz folgende Gründe namhaft:

22. St. Thomas (S. th. 3, 65 a 4) stellt die Frage, ob alle Sakramente heilsnotwendig seien. Er antwortet: von den sieben Sakramenten seien nur drei heilsnotwendig: das Weihesakrament für die Gesamtheit der Kirche, Tauf- und Bußsakrament für den Einzelnen, die Taufe für jeden absolut, das Bußsakrament für denjenigen, der nach der

Taufe schwere Sünden begangen. Alle andern Sakramente seien nur in gewissem Sinne notwendig, nämlich um das Ziel besser, bequemer, angemessen zu erreichen: — etwa wie ein Pferd zum Reisen.

Der hl. Thomas redet hier vom Empfang der Sakramente. Der Empfang aller übrigen Sakramente, sagt er, sei nicht in dem Sinne notwendig wie der Empfang der Taufe und Busse. Der Empfang dieser zwei Sakramente ist nun aber nötig, entweder wirklich oder dem Wunsche nach (*in re vel in voto*), insofern der Mensch wenigstens Absicht und Verlangen hegt, sie wirklich zu empfangen und ihrer sakramentalen Sonderwirkung teilhaftig zu werden. Also ist die Eucharistie weder wirklich, noch dem Verlangen nach heilsnotwendig, nämlich der Empfang der Eucharistie als Gastmahl, als bewirkende und erzeugende Ursache der besondern sakramentalen Nährgnade (*gratia cibans*), d. h. die Kommunion ist weder *in re*, noch *in voto* heilsnotwendig.¹¹ Ganz im Gegensatz zu dieser durchaus klaren Ansicht des hl. Thomas sagt HHr. Prof. Dr. Renz: der Empfang der Eucharistie, die Kommunion, ist ebenso wie die Taufe entweder *in re* oder doch *in voto* heilsnotwendig. Eigentlich noch notwendiger, da wenigstens das Votum der Kommunion Vorbedingung jeder Gnade, also auch der Taufgnade sei.

23. Die Eucharistie als Kommunion, d. h. als erzeugende Wirkursache der besondern sakramentalen Nährgnade (*gratia cibans*) ist stiftungsgemäss ein Gastmahl, ein Sakrament der Lebendigen, und ihre besondere Gnade ist eine sogen. zweite Gnade (*gratia secunda*). Diese zweite Gnade setzt begrifflich und sachlich die erste Gnade (die Rechtfertigungsgnade) voraus und nicht umgekehrt. Die Kommuniongnade ist also zur Rechtfertigung nicht als Vorbedingung nötig. Daher ist zur Rechtfertigung die wirkliche Kommunion (*in re*) nicht nötig. Folgerichtig ist auch kein Votum nötig, das sich auf die Kommunion *in re* oder auf die besondere Kommuniongnade bezöge. Denn das Votum ist nur Stellvertreter, Ersatz für die gewünschte Sache, ist also nur soweit nötig, als die Sache selbst nötig ist.

¹¹ St. Thomas 3, 65 a. 4 „*Respondeo dicendum quod necessarium respectu finis, de quo nunc loquimur, dicitur dupliciter: uno modo, sine quo non potest haberi finis, sicut cibus est necessarius vitae humanae, et hoc est simpliciter necessarium ad finem; alio modo dicitur esse necessarium id sine quo non habetur finis ita convenienter, sicut equus necessarius est ad iter; hoc autem non est simpliciter necessarium ad finem. Primo igitur modo necessitatis sunt tria sacramenta necessaria: duo quidem personae singulari; baptismus quidem simpliciter et absolute; poenitentia autem supposito peccato mortali post baptismum; sacramentum autem ordinis est necessarium Ecclesiae . . . Sed secundo modo sunt necessaria alia sacramenta.*“ Also ist auch der Empfang der Eucharistie notwendig nur ad *commodius esse*. — Dass der Empfang der Eucharistie nicht so notwendig ist wie die Taufe, d. h. also zum Heil schlechthin und absolut nicht notwendig ist, betont der hl. Thomas wiederholt; z. B. 3, 73 a. 3: „*Et ideo hoc sacramentum (Eucharistia) non hoc modo est de necessitate salutis sicut baptismus.*“ 3, 80 a. 11 ad 2: „*Ad secundum dicendum, quod hoc sacramentum dicitur non esse necessitatis sicut baptismus, quantum ad pueros, quibus potest esse salus sine hoc sacramento (ohne Kommunion), non autem sine sacramento baptismi; quantum vero ad adultos, utrumque est necessitatis.*“ Auch für die Erwachsenen ist Taufe und Kommunion nicht in gleicher Weise nötig, wie a Porreeta zur Stelle treffend bemerkt und der hl. Thomas 3, 73 a. 3 darlegt.

Da in unserem Falle Kommuniongnade und Kommunion in re nicht nötig sind, ist auch das Votum, das Verlangen nach diesen beiden für die Erlangung der rechtfertigenden Gnade nicht nötig. — Kommunizieren heisst das Brot des Lebens sakramental geniessen, unter den sichtbaren Gestalten geniessen; das Essen aber setzt die Geburt, das Leben voraus, nicht umgekehrt.

24. Eines eigentlichen Votums der hl. Kommunion ist das unmündige Kind nicht fähig; denn das eigentliche Votum ist ein Verlangen, ein Vorsatz, ein Akt des Geistes. „Dieses Votum der hl. Kommunion erweckt bei der Taufe des Kindes die Kirche selbst für das Kind“, versichert uns Hr. Prof. Dr. O. R. — Da kann man erstens fragen, ob der Taufende ein solches Kommunionvotum „erweckt“, oder ob im Taufritus ein solches Kommunionvotum ausgedrückt sei; die Antwort dürfte verneinend sein. Zweitens kann man sagen: Wenn zur Rechtfertigung des Unmündigen das Kommunionvotum als Begleitung oder als Vorbedingung der Taufe in re nötig wäre, so könnte das Kind nicht ohne Kommunion in re gerettet werden. Denn es genügt nicht, dass ein zur Rechtfertigung des Unmündigen heilsnotwendiges eigentliches Votum an des Kindes Statt von einem andern (Kirche, Eltern) „erweckt“ werde; sonst könnte ein unmündiges Kind auch gerettet werden ohne Taufe in re, bloss durch das Votum der Taufe, an des Kindes Statt erweckt durch die Eltern oder die Kirche — eine Ansicht, die allgemein abgewiesen wird.¹²

Allerdings liegt in der empfangenen Taufe selbst eine Hinordnung des Kindes zur Eucharistie als dem Zielpunkt und der Vollendung aller Sakramente, indem die Kirche die Taufe als Taufsakrament spendet; aber diese Hinordnung des Kindes ist, auch nach dem hl. Thomas, kein eigentliches Votum und geht nicht auf die Eucharistie als besonderes Sakrament, d. h. nicht auf die Kommunion, wie wir unten sehen werden (Kap. VI.).

25. Setzen wir den Fall, ein Sterbender begehe nach Empfang des Viatikums und der letzten Oelung eine schwere Sünde. Was muss er tun, um wieder gerechtfertigt zu werden? Beichten, wenn er kann; so sagen alle. Muss er überdies (bei drängender Gefahr sogar am gleichen Tage) noch einmal kommunizieren, auch wenn er könnte? Hr. Prof. Dr. O. R. würde wohl sagen müssen: ja; die all-

¹² Das heilsnotwendige Votum muss in der Seele, deren Heil es wirken soll, grundgelegt und verankert sein. Beim Erwachsenen ist jedes Votum in seiner Seele formell bewurzelt durch seinen Willensakt. Beim unmündigen Kinde ist das eucharistische Votum, soweit es heilsnotwendig ist, grundgelegt und bewurzelt in der empfangenen Taufe; hingegen hätte bei ihm das Taufvotum keine Grundlage, keinen Träger, keine Wurzel, es wäre unmöglich; weswegen ihm der wirkliche Empfang der Taufe heilsnotwendig ist. Das Taufvotum, das an Stelle des Kindes die Kirche oder die Eltern erwecken würden, genügt nicht. St. Thomas 3, 73 a 3: „Alia differentia (zwischen der Notwendigkeit der Taufe und Eucharistie) est quia per baptismum ordinatur homo ad Eucharistiam, et ideo ex hoc ipso quod pueri baptizantur, ordinantur per Ecclesiam ad Eucharistiam et sicut ex fide Ecclesiae credunt, sic ex intentione Ecclesiae desiderant Eucharistiam, et per consequens recipiunt rem ipsius. Sed ad baptismum non ordinantur per aliud praecedens sacramentum, et ideo ante susceptionem baptismi non habent pueri aliquo modo baptismum in voto, sed soli adulti; unde rem sacramenti non possunt percipere sine perceptione sacramenti. Et ideo hoc sacramentum non hoc modo est de necessitate salutis sicut baptismus.“

gemeine Ansicht und Praxis sagt aber: nein, — und das ist ein deutliches Zeichen, dass das Kommunionvotum keine Bedingung zur Rechtfertigung sein kann.¹³

26. Das Kommunionvotum ist, wie jedes eigentliche Votum, eine Verpflichtung. Wird also das unmündige Kind nicht ohne Kommunionvotum gerechtfertigt, so liegt auf ihm dieses Votum, und damit eine Pflicht zur Kommunion. Wie will man es vereinen mit dem Tridentinum, wenn es so kategorisch sagt: „die unmündigen Kinder sind zur sakramentalen Kommunion durch keine Notwendigkeit verpflichtet?“¹⁴ Kann ich von einem, der z. B. das Taufvotum auf sich hat, so unbeschränkt sagen: „er ist durch keine Notwendigkeit zur Taufe verpflichtet?“

27. Unseres Erachtens hätte HHr. Prof. Dr. O. R. Mühe zu erklären, wie die Kirche den Unmündigen die Kommunion verbieten kann. Nach ihm ist ja das Kommunionvotum für die Rechtfertigung unerlässliche Bedingung, weil die Kommunion selbst als Quelle aller Gnaden von Gott streng geboten ist. Andererseits ist das unmündige Kind der gnadenreichen Kommunion fähig, und „eitel wäre ein Votum, das bei gegebener Gelegenheit nicht verwirklicht würde“, wie uns Dr. Renz unter Berufung auf Thomas versichert. Wie kommt nun die Kirche dazu, die grosse Klasse der Unmündigen von der Kommunion nicht bloss zu dispensieren, nein durch striktes Verbot fernzuhalten, sogar in der Todesstunde? Nie würde sie in dieser Weise den wirklichen Empfang der Taufe verbieten. Erfloss jenes Kommunionverbot wegen der „Gefahr der Verunehrung“? Das hat die alte Kirche nicht gefürchtet; jedenfalls gilt immer der Grundsatz: die Sakramente sind für die Menschen und nicht umgekehrt. Ein heilsnotwendiges Sakrament kann dem Fähigen und Würdigen in der Todesstunde von der Kirche nicht verweigert werden, gewiss dann nicht, wo zu dessen Ersatz kein Votum möglich ist.¹⁵ (Fortsetzung folgt.) S. L.

¹³ „Sufficit pro illius salute quod tale peccatum confiteatur, quamvis Eucharistiam iterum non suscipiat, ut docet communis sententia. Salmanticenses, Tract. 23, disp. 3, dub. 2 Nr. 9.

¹⁴ „Sancta Synodus docet, parvulos usu rationis, Carentes nulla obligari necessitate ad sacramentalem eucharistiae communionem: siquidem, per baptismi lavacrum regenerati et Christo incorporati, adeptam iam filiorum Dei gratiam in illa aetate amittere non possunt.“ Sess 21 cp 4.

¹⁵ „Wenn man die Eucharistie“, sagt Theologieprofessor Emil Springer S. J., „als Quelle aller Gnaden bezeichnet, so meint man selbstverständlich nicht die Eucharistie nach ihrem sakramentalen Empfang, nicht die Kommunion. Dass die Kommunion, obwohl sie das hervorragendste aller Gnadenmittel ist, doch nicht alle Gnade vermitteln kann, ist jedem Katholiken sonnenklar. . . . Wenn auch die Eucharistie als Quelle aller Gnaden betrachtet wird, so bleibt doch die Kommunion nur ein Gefäss, um aus dieser Quelle die Wasser des Heiles zu schöpfen, freilich das wichtigste, das grösste, aber die andern Sakramente und ausserdem noch Gebet und gute Werke sind auch Gefässe, mit denen geschöpft werden muss.“ Pastor bonus 1918, S. 481. — Wir fügen bei: Wäre die Eucharistie als besonderes Sakrament (sacramentum particulare), als Kommunion in re oder in voto Vorbedingung der Rechtfertigung, so wäre die eigentliche, die besondere Kommuniongnade vorwiegend eine sündentilgende Gnade (gratia remissiva peccati). Das ist aber vom Tridentinum verworfen (Sessio XIII, cp 2. und can 5; Denz. 875, 887). Die eigentliche, die besondere Gnade der Eucharistie als causa efficiens, als sacramentum particulare, als Kommunion ist die Nährgnade (gratia cibans), die Mehrungs-gnade (gratia augmenti).

Passiflora.

† Kaiser und König Karl.

„Ich will alles tun, um die Schrecknisse und Opfer des Krieges in ehester Frist zu bannen, die schwer vermissten Segnungen des Friedens meinen Völkern zurückgewinnen. . . . Ich will die verfassungsmässigen Freiheiten und Gerechtsamen hochhalten und die Rechtsgleichheit für alle sorgsam hüten. Mein unablässiges Bemühen wird es sein, das sittliche und geistige Wohl zu fördern, Freiheit und Ordnung in meinen Staaten zu beschirmen, allen erwerbstätigen Gliedern der Gesellschaft die Frucht redlicher Arbeit zu sichern.“

So sprach Karl am 22. November 1916 in seiner Proklamation an die Völker, am Tage nach dem Tode Franz Josefs: manches dieser Worte klingt an die Bundesstaat-Lösung des ermordeten Thronfolgers Franz Ferdinand an.

Jetzt ist — am Vorabend des Passionssonntags 1922 — zu Funchal auf Madeira auch der edle Mund verstummt, der diese Worte sprach.

Zwischen 1916 und 1922 liegen Jahreswochen der Passion eines Menschenlebens, eines Herrscherlebens, eines Führerlebens, eines Christenlebens.

Die Passiflora schwerster, vielartiger Schicksale umwand das Leben und das Wirken des jungen Fürsten: ihre Aeste und Ranken umschlangen und durchdrangen all seine Adern und Fibern. Aus dem alle Widerstände umrankenden und brechenden Gehölz der Passiflora erblühen aber eigenartig schöne Blumenkronen. Die Passiflora blühte auch im Leben Karls. Die schlichte, reine Blume echter, tiefer Religiosität öffnete sich allüberall im Gezweige seines Lebens und Wirkens. Wir in Luzern waren ganz besonders erbaute Zeugen davon. Karl hegte und pflegte die Knospewelt des Weltfriedens. In ihm, dem Schuldlosen, lebte etwas von der Gedankenwelt Benedikts XV. Früher als andere erkannte er Oesterreichs Not und den Hochernst der Lage der Mittelmächte. Es folgten sich energische Vorstellungen und Vorschläge an den deutschen Kaiser und die deutsche Regierung. Nie sann Karl auf Bundesbruch: er lehnte eine diesbezügliche machiavellistische Politik durchaus ab. Als er aber scharfen Blickes den tragischen Untergang Oesterreichs nahen sah, erklärte er mit offenem Visier seinem Bundesgenossen: die Lage des Vaterlandes und die Liebe zu ihm, dränge ihn im Gewissen zu Sonderschritten für den Frieden. Er wagte sie und geriet dabei in äussere Brandungen und innere schwere Gewissenskonflikte, die er sich als Christ und Herrscher löste: menschlichen Begleiterscheinungen — nicht zum wenigsten in zarter Rücksichtnahme auf andere — zahlte auch er seinen Zoll. Geheime Mächte von aussen und innen, ganz besonders aber gewisse sozialistisch-kommunistische und überhaupt österreicherfeindliche Kreise liessen ganze Hagelwetter der unerhörtesten Verleumdungen auf den jungen Herrscher niederprasseln. Der Baum seines Lebens schien darob oft wie gebrochen, zerstört, in den Augen einer oberflächlichen Öffentlichkeit nämlich; dann umwand ihn die Passiflora und schmückte ihn mit der Blütenpracht tief religiösen Duldens und grenzenlosen Gottvertrauens. Die Revolution vertrieb den Herrscher, der Blutvergiessen gescheut hatte, aus Wien und

Oesterreich. Der Baum des Hauses Habsburg-Lothringen ward entblättert, entfrüchtet, entästet, entstammt. In Ungarn blieb der Wurzelstock lebendig, obwohl ihn der Bolschewismus mit Schutt und Schotter überhäufte. Als bessere Tage ihn befreiten, schien ein Spross zu keimen. Eine wohlüberdachte Osterfahrt der Rechtsbejahung gab dem Sprössling Frühlingshoffnung. Eine kühne zweite Luftfahrt auf Einladung höchst angesehener ungarischer Politiker verwandelte den keimenden Frühling in die erschütternde Tragödie. Vielleicht hat Karl da und dort zu viel, ab und zu zu wenig auf fremden Rat gelauscht. Aber auch in solchen raschen Entschliessungen und Stürmen öffneten die Blüten innigster, begeistertsten Vaterlands- und höchster Auffassung der Würde und Bürde eines Staatenlenkers am Lebensbaum des jungen Habsburgers ihre Kelche. Die harte Gewalt der Nachkriegszeit und die neu geschaffenen Verhältnisse rissen aber den Wurzelstock aus dem Boden Ungarns und verpflanzten ihn auf die heisse Paradies- und Exilinsel Madeira. Die Schicksale und die Leiden der Entwurzelung und Uebertragung und die ungewohnte Erde des Verpflanzungsortes trugen Krankheitskeime in den Sprössling Habsburgs. Er starb dahin. Da umwand ihn lieblich und menschenfreundlich die Passiflora: und ihre letzte Blume war des Kaisers und des Königs letztes Wort: „Mein Gott, dein Wille geschehe: in deine Hände übergebe ich mein Leben und das meiner Frau und meiner Kinder; als Opfer für mein Volk biete ich dir mein Leben an.“

Am gebrochenen Baume Habsburgs stehen drei Gestalten: zugewandten Blicks das Recht, mit abgewandten Augen die Macht; in ihre Mitte tritt, von Gottes undurchdringlichem Weltplan gesandt, der versöhnende, neu aufbauende Friede, dessen Zukunftsaufgabe uns noch verhüllt ist.

Wird der Wurzelstock des Hauses Habsburg nochmals spriessen? Staaten einigend zum Bundesstaat, zerrissene in irgend einer Form umbildend — neu erschaffen? Oder gehen Gottes Pläne auf anderen Zukunftsbahnen? Wird der nähere und fernere Osten sich ganz umbilden, z. T. auf den neu geschaffenen Grundlagen?

Die Welt steht still vor der Majestät des Duldens und des heiligen Todes.

Grösser als die Macht der irdischen Politik ist die religiös-sittliche Kraft mitten in ihrer Tragik.

Zu Funchal lag am Passionssonntag des Kaisers Leiche aufgebahrt.

In der Kathedrale sangen sie überall in der Weltkirche zur Communion der Tagesmesse aus dem 1. Kor. 11: Das ist der Leib, der für euch dahingegeben wird; das ist der Kelch des neuen Testaments und in meinem Blute spricht der Herr: und das tut, so oft ihr es empfanget, zum Andenken meines Leidens.

Wie oft haben diese Geheimnisse den Leib und die Seele des Heimgegangenen Kraft spendend berührt!

Sie sind auch die Kraftspendung an die heldenhafte kaiserliche Dulderwitwe Zita und deren Kinderschar.

Für sie soll jetzt die Majestät des Leidens sprechen, die unantastbarer ist als alle Kronen: Wehe der Welt, wenn sie auch diese Majestät nicht achtet.

Die christliche Kirche und Welt aber stützt den Heimgegangenen und die Einsamen von Funchal mit des Gebetes Macht und des Opfers Kraft — vom Altare her.

A. M.

Kirchen-Chronik.

Rom. Der Besuch des belgischen Königspaares und die römische Frage. Der Besuch des Königs der Belgier in Rom am 20. März war ein Ereignis von grosser kirchenpolitischer Bedeutung. Zum ersten Male seit 1870 hat ein katholisches Staatsoberhaupt offiziell wieder römischen Boden betreten. Bis zum Erlass der Enzyklika „Pacem Dei munus pulcherrimum“ vom 23. Mai 1920 hatte der Apostolische Stuhl solchen Besuchen ein strenges Veto entgegengesetzt, da sie nicht wohl geschehen konnten, ohne zugleich auch den italienischen Hof zu besuchen. Der Besuch Emile Loubets, des Präsidenten der französischen Republik, in Rom, war s. Z. der äussere Anlass zum Bruch mit dem Vatikan. In der erwähnten Enzyklika hatte sich nun Benedikt XV. bereit erklärt, das Verbot in etwa zu mildern. Der betreffende Passus des Rundschreibens lautet: „Da die gegenseitigen Besuche, die sich die Staatsoberhäupter zur Ordnung wichtiger Staatsgeschäfte zu machen pflegen, nicht wenig zur Erhaltung und Förderung der Eintracht unter den zivilisierten Nationen beitragen, so wären Wir, in Erwägung der veränderten Zeitverhältnisse und der gefährlichen Zeitenwende und auch, um die Verbrüderung der Völker zu fördern, nicht abgeneigt, in etwa das strenge Verbot zu mildern, das Unsere Vorgänger nach dem Sturze der weltlichen Herrschaft des Hl. Stuhles gerechter Weise aufgestellt haben, um offizielle Besuche katholischer Staatsoberhäupter in Rom zu verhindern.“ König Albert I. von Belgien war nun das erste katholische Staatsoberhaupt, das von diesem päpstlichen Entgegenkommen Gebrauch machte. Immerhin verlangte der Vatikan, dass der Besuch beim Papste vor jenem im Quirinal und von der exterritorialen Botschaft Belgiens beim Vatikan zu geschehen habe, welche zweite Vorschrift schon früher auch für die Besuche nichtkatholischer Staatsoberhäupter galt. König Albert hielt sich streng an dieses vom Vatikan festgesetzte Zeremoniell. Es fiel aber auf, dass die päpstlichen Würdenträger, die Bedienung etc. der päpstlichen Automobile, welche die belgischen Souveräne und den Kronprinzen bei der Botschaft abholten, offen die päpstlichen Galauniformen und Livreen trugen, und dass die Automobile mit kleinen belgischen und päpstlichen Fahnen geschmückt waren. Zum ersten Mal seit 1870 zeigte sich die päpstliche Fahne wieder offen in Rom. Es ist das ein neues Anzeichen der Besserung der Beziehungen zwischen Vatikan und Quirinal. Speziell für das Haus Savoyen ist das Entgegenkommen Benedikts XV., das nun von Pius XI. ausgeführt wurde, von Wichtigkeit. Der Besuch des belgischen Königspaares und des Kronprinzen in Rom sollte, wie verlautet, auch die Verlobung des Thronfolgers mit der italienischen Prinzessin Jolanda anbahnen. Seit 1870 wurde das Haus Savoyen, — früher eine der katholischsten Herrscherfamilie, die in ihrer uralten Geschichte mehrere Heilige und Selige zählt, — von den katholischen Fürstenhäusern gesellschaftlich boykottiert. Der jetzige König musste seine Lebensgefährtin bekanntlich in Montenegro holen. Es war das wohl für die Auffrischung

des Blutes nicht schlecht, aber nicht gerade eine standesgemässe Verbindung.

Schon Benedikt XV. hatte in seinem betreffenden Erlass (s. K.-Z. 1920, Nr. 23 und 24) betont, dass sein Entgegenkommen keineswegs als ein Verzicht auf sakrosankte Rechte zu interpretieren sei. Gegenüber zu weit gehenden Kommentaren der liberalen Presse betont nun auch der „Osservatore“ vom 2. April in einem offiziellen Communiqué, dass die römische Frage nach wie vor vollständig intakt bleibe. „Diese Frage bleibt unverändert, wenn auch mit zeitgemässer Milderung einiger Härten, bestehen, zum schweren Schaden mehr Italiens als des Hl. Stuhles, so lange der Hl. Stuhl die ihm gebührende Stellung nicht erlangt hat, die ihm nach göttlichem Recht zukommt, d. h. eine Stellung, die dem Hl. Stuhl nicht nur tatsächlich und rechtlich volle Freiheit und Unabhängigkeit in der Erfüllung seiner Weltmission verleiht, sondern die auch den verschiedenen Völkern und Regierungen die Garantie dieser Freiheit und Unabhängigkeit gibt.“

Bereits wird der römische Besuch eines zweiten katholischen Herrschers, der „katholischen Majestät“, König Alfons von Spanien, angekündigt.

Schweiz. Das Postulat der Zivildienstpflicht vom Nationalrat angenommen. In der Sitzung des Nationalrates vom 24. März 1922 wurde ein Postulat Waldvogel (Schaffhausen), das eine staatliche Arbeitsdienstpflicht für die schweizerische Jungmannschaft, — Jünglinge von 20 Jahren, Mädchen von 18 Jahren — von 6 Monaten vorsieht, mit 66 gegen 61 Stimmen als erheblich dem Bundesrat überwiesen. Das Projekt ist in sich eine utopistische Enormität und erinnert an die Deportationen in Nordfrankreich und Belgien, indem nach ihm sogar eine eventuelle zwangsweise Verbringung der französischen Schweizerjugend in die deutsche und vice-versa eine solche der deutschen in die französische Schweiz möglich wäre. Bundesrat Chuard lehnte jede Gemeinschaft mit dem Postulat ab, und Herr Nationalrat Hans von Matt wies in trefflicher Rede nach, dass diese Waldvogelidee, in Deutschland mit seiner vorkriegszeitlichen Massendressur gewachsen, praktisch vollständig undurchführbar ist und, indem sie eine ästhetische und ethische Bundeserziehung verlangt, einen Uebergreif in das kantonale Schulgebiet und eine moralische und religiöse Gefahr darstellt.

Würde es sich nur um die bizarre Idee eines einzelnen Nationalrates handeln, so wäre das Postulat Waldvogel nicht mehr als ein nationalrätliches Intermezzo. Aber dass 66 Nationalräte für dieses Postulat stimmten, das ist der Skandal. Glücklicherweise ist kein Katholisch-Konservativer dabei, und manche Welsche haben scheint's nicht gewusst, was sie taten. Die Abstimmung ist aber doch ein trauriger Beweis, wie sehr staatssozialistische und selbst bolschewistische Ideen bereits um sich gegriffen haben. Eine wackere Freiburgerin wäscht diesen sog. Räten der Nation in der „Liberté“ gehörig den Kopf. Hoffentlich findet der eine oder andere bei seiner Heimkehr einen warmen Empfang.

Bern. Dekret über die Gehälter des römisch-katholischen Klerus. Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rate ein Dekret über die Gehälter des römisch-katholischen

Klerus. Für den Pfarrer ist ein Gehalt von 4000—5500 Fr. vorgesehen und Zulagen für schwere Posten; die Pfarrer von Biel, St. Immer, Tramelan und Moutier haben das Recht auf eine Zulage von 400 Fr. Die ständig angestellten Vikare (vicaires permanents) erhalten 3600 Fr. und jene, die eine eigene Residenz in einer Sukkursale haben, 4000 Fr.; die beim Pfarrer wohnenden Hilfsvikare ausser freier Station 600 Fr. vom Pfarrer und vom Staate 1200 Fr. Die Geistlichen dürfen sich für geistliche Funktionen nicht bezahlen lassen; Stolgebühren etc. sind verboten. Es ist im Gesetze auch ein Recht auf staatliche Unterstützung der nächsten Verwandten des Pfarrers bis höchstens ein Jahr nach dessen Tode vorgesehen. — Es wurde eine neue Pfarrei in Tavannes errichtet. V. v. E.

Inländische Mission.

Neue Rechnung pro 1922.

a. Ordentliche Beiträge.

Kt. Aargau: Kloster Fahr 50, Spreitenb ch. Extragebe von Ungenannt 100, Hornussen, zum Andenken an eine liebe Mutter sel. 25, Rohrdorf, aus dem Erbe einer Verstorbenen 200, Wohlen, a) Kirchenkollekte 306. b) Spez.-Gaben 80	Fr.	761.—
Kt. Baselstadt: Basel-Marienkirche, Missionsbund des K. J. M. 100	"	10.—
Kt. Bern: Fontenais a) Pfarrei 50. b) Gabe 50), Laufen Gabe von Ungenannt 5	"	105.—
Kt. Genf: Genf, Gabe zum Andenken an eine liebe Verstorbene	"	450.—
Kt. Freiburg: Estavayer-de lac, von den Zöglingen des Institutes Stavia	"	50.—
Kt. Graubünden: Rossa pro 1921	"	150.—
Kt. Luzern: Gabe von Ungenannt zum Dank für Verschönerung von der Viehseuche 500, Luzern a) Von Ungenannt 10, b) Missions-Sektion des kathol. Jünglings-Vereins 20, c) Gabe von E. T. 20, d) Von Fr. Dr. Sautier, zum Andenken an ihre verstorbene Schwester 10, e) Gabe von Fr. H. A. 20, Willisau, à conto Beiträge 22 50, Rain, Fastenopfer von Ungenannt 20, Neuenkirch, Ungenannt 30, Münster, Legat von E. E. 100, Eich, Gabe 5 Ufhusen Gabe von L. K. 20	"	777 50

Kt. Nidwalden: Stans, a) Gabe von Ungenannt 300, b) Durch bischöflich. Commissariat, Gabe von Ungenannt 500	Fr.	800.—
Kt. Schaffhausen: Schaffhausen, Fastenopfer 135, Ramsen, Gabe 9	"	144.—
Kt. Schwyz: Innerthal, Stiftung von Jungfr. Maria Casanova sel. 100, Muotathal, Fastenopfer in der Pfarrkirche 810	"	910.—
Kt. St. Gallen: Durch bischöfliche Kanzlei à conto Beiträge aus dem Bistum 7675, Oberriet, Gabe von Ungenannt 50, Grub, a) Legat von Wwer. Josef Konrad Bischof sel. 100, b) Aus einem Trauerhause 10, c) Von Ungenannt 5 Von Ungenannt aus E. 100. Gähwil, Legat von Wwe. Paulina Bösch, Seeli 50	"	7,990.—
Kt. Thurgau: Au bei Fischingen pro 1921	"	240.—
Kt. Uri: Seedorf, löbl. Frauenkloster 20, Altdorf Einzelgabe von Ch. H. 100, Unterschächen, Spez.-Gabe von Ungenannt 400	"	520.—
Kt. Wallis: Bagnes, Gabe von H. Antoine Cretton 300, Sitten, Legat von Fr. Philomena Bergoin sel. 100	"	400.—
Kt. Zürich: Zürich, Legat von Jgfr. L. Meili sel.	"	400.—
Total	Fr.	13,649.—

b. Ausserordentliche Beiträge.

Kt. Aargau: Vergabung von Ungenannt im Freiamt	Fr.	2,000.—
Kt. Baselstadt: Vergabung von U. H. mit Nutznussungs-Vorbehalt	"	1,000.—
Kt. Graubünden: Legat von Ungenannt Vergabung von Ungenannt durch bischöfliche Kanzlei	"	1,200.—
Kt. Luzern: Legat von Herrn Xaver Pfister sel., Gemeindeamman in Altishofen Vergabung von ungenannten Geistlichen	"	5,000.—
Kt. Solothurn: Vergabung von einem Junggreis aus Thierstein Schwarzbubenland	"	1,000.—
Kt. St. Gallen: Vergabung von ungenanntem Priester mit Nutznussungs-Vorbehalt Vergabung von Ungenannt	"	1,500.—
Kt. Waadt: Vergabung von Ungenannt im Waadtland mit Nutznussungs-Vorbehalt	"	1,000.—
Kt. Wallis: Legat von Frau Marie de Sepibus-Blatter sel. in Sitten	"	5,000.—
Total der ausserordentlichen Beiträge	Fr.	22,700.—

Zug, den 3. April 1922.

Der Kassier (Postcheck VII 295): Alb. Hausheer, Pfarr-Resignat.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
 Ganzjährige Inserate: 12 Cts. Vierteljähr. Inserate: 19 Cts.
 Halb " " " Einzelne " " " 24 " "
 * Beziehungsweise 26 mal * Beziehungsweise 13 mal

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens

Aushilfspriester

steht zur Verfügung auf **Weissen Sonntag**, oder z. längern **Stellvertretung**, event. auch noch auf **Palmsonntag** bei telegraphischer Bestellung unter Chiffre H X. bei d. Exp. d. Bl.

Tüchtige

Haushälterin

in den dreissiger Jahren **sucht Stelle** zu einem HH. Geistlichen im Kt. Luzern. Dieselbe ist schon in ähnlichen Stellen gewesen. Empfehlungen zu Diensten.

Sich zu wenden unter C. T. an die Exped. dieses Blattes.

Neu erschienen:

Ludwig Soengen, S. J.

Tauf- u. Trau-Ansprachen nebst Brautunterricht.

Preis Lmbd. 1.80. Zu haben bei

Räber & Cie.

CIGARREN

Tabake, Cigaretten

beziehen Sie vorteilhaft bei

Heribert Huber

Cigares

Hertensteinstr. 56, Luzern.



Venerabili clero
 Vinum de vite me-
 um ad ss. Euchari-
 stiam conficiendam
 s. Ecclesia prae-
 scriptum commenda-
 domus

Karlhaus-Bucher
 Schlossberg Lucerna

Feuervergoldung

mit jeder Garantie erstellt das Spezialgeschäft für Kirchengesetze geg. 1840

Adolf Bick, Wil.

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität

in- und ausländische
 :: Tischweine ::
 als

Messwein

unsere selbstgekelterten

Waadtländer und Walliser

Gebr. Nauer, Weinhandlung, Bremgarten.

Auf die Karwoche bringen wir in Erinnerung das beste und beliebteste

Karwochen-Büchlein

von Katechet Räber

zum Verständnis der Liturgie der Karwoche.

Preis einzeln 90 Cts.

bei Bezug von 10 Exemplaren à 80 Cts. zu haben:

Räber & Cie.

Messweine

sowie

Tisch- und Spezialweine

empfehlen

P. & J. Gächter, Weinhandl.

z. Felsenburg, Altstätten, Rheintal; beedigte Messweinflieferanten

Messwein

Fuchs-Weiss & Co., Zug

beedigt

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einstdeln.

Für Karwoche u. Weisssonntag

Karwochenbüchlein für das katholische Volk mit Gebeten zum leidenden Heiland von P. Gerhard Stahl, O. Cist. 240 Seiten in Leinwand mit Rotschnitt. Preis Fr. 1.40 und höher. Praktisch und kurz gefasst dem katholischen Volke bestens zu empfehlen.

P. Muffs ausgezeichnete Erstkommunionbücher

Vergissmeinnicht für Jünglinge und Jungfrauen von P. C. Muff, O. S. B. Verschiedene Einbände. Preis von Fr. 2.20 an und höher

Zum Tische des Herrn. Ein Vergissmeinnicht für Erstkommunikanten. Belehrungs- und Gebetbüchlein von P. C. Muff, O. S. B. Preise je nach Einband Fr. 3.— und höher.

Mein Jesus kommt! Erstes Kommunion - Büchlein mit Belehrungen und Gebeten für die lieben Kleinen von J. Ph. Dickerscheid, Pfarrer. Verschiedene Einbände. Preis Fr. 1.90 und höher.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen, sowie durch
Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.



Montage
von elektr.
Kirchen-
heizungen.

und
Glockenläut-
maschinen.
TELEPHON N^o 72

Elektr. Unternehmungen
A. G. Uznach

JH 2633 LZ

Gebetbücher sind zu haben bei Räder & Cie., Luzern

Koch- und Haushaltungsschule St. Maria, Zug.

Es werden stetsfort Kurse abgehalten im Kochen, Weissnähen, Kleidermachen, Flickern, Bügeln, Sticken und feinen Handarbeiten. Unterricht in Deutsch, Rechnen und Buchführung.

Prospekte durch die

Direktion.

Pension Geel - Bünzly

im kath. Akademikerheim Zürich, Hirschengraben 82
ganz nahe beim Bahnhof, direkt über der Limmat

empfiehlt sich besonders den durchreisenden HH. Geistlichen und weitem gebildeten Herren. Anerkannt sorgfältig gepflegte Küche, fertige Einzel-Mahlzeiten, sowie auch Spezialplatten.

Unsere kleinern, abgeschlossenen Räume, zu Sitzungen sehr geeignet, sind in der kurzen Zeit schon oft benutzt und sehr beliebt geworden. Telephone: Hottigen 76.22

Das Schneider-Atelier

des Missionshauses Betlehem, Immensee liefert
**Soutanen, Soutanellen, Gehrockanzüge
Birete, Talare und Cingula**

in jeder Form und vorzüglicher Ausführung. Schöne Auswahl in schwarzen Stoffen. Bescheidene Preise. Verlangen Sie Offerten.

MERAN (Süd. Tirol)

Das Erholungsheim für Priester

„Filipinum“ in Meran-Untermals, Südtirol, geleitet von barmh. Schwestern, nimmt auch soweit Platz ist, katholische Laien auf. Pensionspreis bei 4 Mahlzeiten für Priester Lire it. 15.—, für Laien je nach Ansprüchen Lire it. 15.— bis 20.—. — Ab Bahnhof Meran Tram: Stadt-Obermais, Haltestelle Winkelweg.



Zu verkaufen:

P. Alb. Kuhn's

Kunst - Geschichte

ganz neu mit Registerband Fr. 350.

A. Mugglin

Pilatusstr. 33 LUZERN.

Schreibmaschine

ganz neu, erstklassiges Material, mit allen modernen Einrichtungen zu verkaufen nur Fr. 370.

Offerten unter Q. O. an die Expedition des Blattes.

Sauber und gewissenhaft ausgeführte

Schreibmaschinen- Abschriften

und Vervielfältigungen jeder Art liefert

Schreibmaschinenarbeit
Münsterlingen Thurg.

Verehrerinnen

des hlst. Herzens Jesu, die ihr Leben der Erziehung armer Kinder in Kinderheimen, Kindergärten, Kinderhorten oder der Mission im In- oder Auslande weihen wollen und eine Mitschwester der kleinen Theresia v. Kinde Jesu werden wollen, finden Aufnahme im:

Kloster v. d. Engeln München, Riesenfeld 3, oder

Kloster U. L. Fr. Wien XI/2, Dreherstrasse 66, oder

Herz Jesu Kloster am Collenberg-Sittard, Pos: Wehr, Bez. Aachen Rhld.

Ant. Achermann

LUZERN St. Leodegar

Kirchenartikel u. Devotionalien

empfiehlt sich zur Lieferung kirchlicher Bedarfsartikel als

Kirchenöl

und Ewiglicht-Apparate

PATENT GUILLON

anerkannt bestes System

Ewiglicht-Oel

in bester Qualität ist bedeutend billiger geworden.

Rauchfasskohlen von langer Brenndauer

Weihrauch

extra für diese Kohlen präpariert.

Anzündwachs,

tropffrei, sehr bewährter Artikel.

Paramente-Crefelder.

Birete und Cingula.

Priesterkragen

Marke Leo & Ideal in Leinen und Kautschuk.

Colar-Cravatten.

Metallgeräte und Gefässe:

Kelche, Lampen, Leuchter, Kreuzfixe, Weihwasserkessel, Altarklingeln etc.

Messkännchen, Hostiendosen, Platten, Purifikationsgefässe

Rosenkränze Medaillen

STATUEN

holzgeschnitzt und in Plastik

Messbuchständer, drehbar, beliebter Artikel in schöner Arbeit etc. Mässige Preise. Prompte Bedienung.

Schreibpapier in jeder Qualität bei Räder & Cie

Ewiglichtöl Ia

garantiert tadellos und sparsam brennend empfiehlt

R. Müller-Schneider Ww.

Wachskerzen - Fabrik

Altstätten (St. Gallen.)

Kurer, Schaedler & Cie.

in Wil, Kanton St. Gallen

Caseln
Stolen
Pluviale
Spitzen
Teppiche
Blumen
Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst
empfehlen sich für Lieferung
ihrer solid und kunstgerecht in
eigenen Ateliers hergestellten

Paramente

Kirchenfahnen

Vereinsfahnen

wie auch aller kirchlichen Ge-
fässe, Metallgeräte etc. etc. :-

Kelche
Monstranzen
Leuchter
Lampen
Statuen
Gemälde
Stallonen

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung



Marmon und Blank

Kirchliche Kunst-Werkstätten
Wil (Kt. St. Gall.)

empfehlen sich zur Ausführung kunstge-
werblicher Arbeiten. — **Spezialität:**
Kirchen - Einrichtungen — Altäre,
Kanzeln, Statuen, Kreuzweg - Stationen,
Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke,
Altarkreuze, Primizkreuze, Betstühle etc.
in jeder gewünschten Ausführung und
Stilart — Religiösen Grabschmuck, Reno-
vation u. Restauration von Altären, Statuen
und Gemälden. — Einbau diebessicherer
Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer

Kirchen - Innenausstattungen und Renovationen eventl. inkl. Malerei. —
Höchste Auszeichnungen. — Beste Referenzen!
Ausführung der Arbeiten in unsern eigenen Werkstätten.

Benziger's Edelsteine

benennt Professor J. Ph. Riehl im „Elsässer“
Strassburg die beiden Werklein

Ich beichte bald Ein geistlicher Führer zum
würdigen Empfang des
Bussakramentes, v. P. Ambros Zürcher, O. S. B.
Mit mehrfarbigem Titelbild, 3 Vollbildern und
weiterem Buchschmuck, 232 Seiten.

Broschiert Fr. 1.65, geb. zu Fr. 2.50 und 4.—.

Ich kommuniziere bald Ein geistlicher
Führer zur
ersten Kommunion, von P. Ambros Zürcher,
O. S. B. Mit 5 ganzseitigen Bildern und Original-
Buchschmuck, von Kunstmaler A. Untersberger,
224 Seiten. — Broschiert Fr. 1.65, gebunden zu
Fr. 2.50, 4.—. und 7.60. J. H. 2565 Lz

Im weitem schreibt genannter Herr hierüber:

Kam da zu mir ein Neffe, der noch ganz vor Freude
strahlte unter dem wonnigen Einfluss seiner ersten heiligen
Kommunion. „Onkel, weisst Du, weim ich diese Freude
zu verdanken habe?“ Den herrlichen zwei Büchlein von
Benziger „Ich beichte bald“, „Ich kommuniziere bald“, die
mir ganz besonders nützlich waren bei der Vorbereitung.“
Dieses Glück, diese Wonne, möchte ich vielen Kindern
gönnen und deswegen zur Verbreitung dieser Büchlein bei-
tragen. Es liegt darin ein tiefer, frommer Zug, der die un-
schuldige Kinderseele ergreift und zu Höherem antreibt.

Prof. J. Ph. Riehl, im „Elsässer“ Strassburg.

— — Durch alle Buchhandlungen zu beziehen — —
Verlagsanstalt Benziger & Co. A. -G.,
Einsiedeln, Waldshut, Köln a/Rh., Strassburg i/ Els.

Fraefel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883

Paramente und Fahnen

Spitzen, Teppiche, Statuen, Metallgeräte etc.

◇◇◇◇◇ Eigene Werkstätte für ◇◇◇◇◇

kunstgewerbliche Handarbeiten kirchl. Gefässe

Alle Rohmaterialien zur Herstellung von liturg. Gewändern

Reiche Auswahl von Paramenten - Stoffen

Eigene, ges. geschützte Muster - Schweizerfabrikat

Restauration alter Paramente

◇◇◇◇◇ Offerten und Ansichtssendungen auf Wunsch zu Diensten. ◇◇◇◇◇

Die

Elektrischen Unternehmungen A.-G. UZNACH

sind eine Spezialfirma für Anfertigung

elektr. beleuchtbarer Statuenkränze

Bestellungen für den Maimonat erbitten wir umgehend.

Wetterfest - ETERNIT - Feuersicher

Kirchen und Kapellen

architektonisch jeder Lage anzupassen.

Dauerhaft wie Massivbauten aber Billiger

ETERNIT-PFARRHÄUSER

von 20.000 Fr. an

4 Zimmer, Küche, Bad, Keller Waschküche usw.

in 2-3 Monaten fix und fertig mit

Installation für Wasser und Elektrisch dann

sofort bewohnbar, ohne Feuchtigkeit!

Für Ausbau von Kirche, Kapelle, Saal, Wohnung
und Umbau

ist Eternit das Beste!

sowie für Bedachungen und Plafonds.

Besichtigen Sie meine Häuser, Kapellen und
Umbauten. Kostenlose Offerte gerne zu Diensten.

Josef Kaiser, Eternitbau
(Patent)
Zug.